

Hundehaltung in der Gemeinde Schwielowsee

Anmelde- und Kennzeichnungspflicht

Hunde ab einer 3-monatigen Lebenszeit sind binnen 14 Tagen bei der Gemeindeverwaltung im Steueramt anzumelden. Nach Anmeldung des Hundes erfolgt die Ausgabe einer Hundemarke. Außerhalb vom eigenen Besitz müssen Hunde mit einem Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters gekennzeichnet sein.

Leinenpflicht

Hunde sind bei öffentl. Versammlungen, sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen in umfriedeten oder anderweitig begrenzten der Allgemeinheit zugänglichen Grünanlagen, in Einkaufszentren und bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen sicher an der Leine zu führen. Die Hundeleine muss reißfest und darf max. 2m lang sein. Darüber hinaus gilt für Hunde in Verwaltungsgebäuden und Verkehrsmitteln der Maulkorbzwang.

Mitnahmeverbot

Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze, gekennzeichneten Liegewiesen und in Badeanstalten sowie auf gekennzeichneten öffentlichen Badestellen mit genommen werden.

Besonderheit Widerristhöhe

Hunde ab einer Widerristhöhe von 40 cm und einem Gewicht von mind. 20 Kg sind dem Ordnungsamt sofort anzuzeigen. Ein solcher Hund ist nach ISO Standard mit einem Mikrochip-Transponder zu kennzeichnen. Die Zuverlässigkeit (ein Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate) des zukünftigen Hundehalters ist nachzuweisen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) sind dem Ordnungsamt mitzuteilen.

Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu, Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden. Für die Hundehaltung dieser Rassen gelten besondere Auflagen und Bedingungen, welche in der HundehV Bbg ersichtlich sind.

Verunreinigungsverbot

Der Hundehalter hat darauf zu achten, dass sein Hund Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigt. Hundehalter die vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Regelungen verstoßen handeln ordnungswidrig. Ordnungswidrige Handlungen sind z. B. das Nichtentfernen der Verunreinigung, welche ein Bußgeld in Höhe von 15,00 € bis 100,00 € lt. Ordnungsbehördlicher Verordnung der Gemeinde Schwielowsee nach sich ziehen können.

Ausnahmen

Beim Ordnungsamt nachgewiesene Blindenführ- und Behindertenbegleithunde sind mit Ausnahme von der Anzeigepflicht des § 6 Abs. 1 HundhV Bbg. von den Regelungen der HundehV Bbg. befreit.

Rechtliche Grundlagen:

- §§ 2 Abs. 3; 3 Abs. 1, 2 u. 3; 4 Abs. 1; 6 Abs. 1 u. 2; 12 und 14 Hundehalterverordnung Brandenburg (HundehV Bbg.)
- §§ 1; 10 Abs. 4 Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwielowsee
- §§ 4; 6 u. 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Gemeinde Schwielowsee.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Glau / Herrn Lucke SG Ordnung und Sicherheit,
Tel.-Nr.: 033209/76920

Die Gemeindeverwaltung Schwielowsee wünscht allen Hundehaltern viel Freude mit ihrem Hund!